

<b>Zeitschrift:</b>	Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie SAK = Criminologie / Groupe Suisse de Criminologie GSC = Criminologia / Gruppo Svizzero di Criminologia GSC
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie
<b>Band:</b>	26 (2009)
<b>Artikel:</b>	In dubio contra libertatem - oder wehret den Anfängen!
<b>Autor:</b>	Brägger, Benjamin F.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-1051408">https://doi.org/10.5169/seals-1051408</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 06.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# ***In dubio contra libertatem – oder wehret den Anfängen!*<sup>1</sup>**

BENJAMIN F. BRÄGGER

*Dr. iur., Vorsteher des Amtes für Strafvollzug des Kantons Neuenburg, Lehrbeauftragter an der Universität Bern, Dozent an der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften – Departement für Soziale Arbeit.*

## **Zusammenfassung**

1. Der Fall *Hauert* rüttelte in den frühen neunziger Jahren des letzten Jahrhunderts die Bevölkerung und Behördenvertreter auf und bewirkte einen einschneidenden Wendepunkt im Strafvollzug in der Schweiz. Die damaligen Vollzugspraktiken wurden vorurteilslos überprüft, um sodann rasch professionalisiert zu werden.
2. Die Schweizerische Rechtsordnung gebietet im Einklang mit den internationalen Abkommen zum Schutze der Menschenrechte als unabänderliches Prinzip, dass auch bei Verwahrten und bei Insassen mit lebenslangen Freiheitsstrafen in regelmässigen Abständen geprüft werden muss, ob sich auf Grund des Schutzes der Allgemeinheit diese zeitlich unbefristeten strafrechtlichen Sanktionen noch aufdrängen und somit rechtfertigen lassen.
3. Die lebenslange Verwahrung wird die Öffentlichkeit und namentlich die Juristen und Gerichte sicherlich noch lange beschäftigen. Als zentrale Frage, ja gerade als Krux, muss die gesetzgeberische Umschreibung der Voraussetzungen bezeichnet werden, unter denen eine regelmässige Überprüfung der Verwahrung erfolgen kann. Gemäss der Rechtsprechung des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes besteht ein Rechtsanspruch auf eine regelmässige Haftprüfung. Verwarten steht dieses Überprüfungsrecht gerade deshalb zu, weil die Gründe, welche die Verwahrung ursprünglich als gerechtfertigt und not-

---

<sup>1</sup> Dieser Beitrag gibt in erweiteter und überarbeiteter Form, das vom Autor gehaltene Votum anlässlich des Podiumsgespräches zum Thema „*Umgang mit gemeingefährlichen Straftätern im Spannungsfeld zwischen populistischen Forderungen und Vollzugsrealität*“ wieder.

wendig erschienen liessen, später, d.h. während des Freiheitsentzuges wegfallen können (vgl. dazu Botschaft 05.081 zur lebenslangen Verwahrung, BBl **2006** 889 – 917, 899).

4. Zusammenfassend muss leider festgehalten werden, dass in der Schweiz ein erheblicher Mangel an gesicherten Psychiatriebetten besteht. Deshalb werden auch therapeutische Massnahmen gemäss Art. 59 StGB (Behandlung von psychischen Störungen) häufig in geschlossenen Strafanstalten vollzogen. Das Gefängnis wandelt sich deswegen immer mehr hin zum Asyl. Bildlich ausgedrückt sitzen die Verantwortlichen von geschlossenen Anstalten und das Personal auf einem Pulverfass, bei welchem die Lunte bereits mottet.
5. Lösungsansätze wären klar erkennbar. Einerseits müssten gesamtschweizerisch rund 200 hoch gesicherte Massnahmenplätze mit intensivem psychiatrischem und therapeutischem Behandlungsangebot – analog demjenigen in universitären Kliniken – geschaffen werden. Andererseits müssten auch weiterhin nach eingehender Gefährlichkeitsanalyse Vollzugsprogressionen und Entlassungen möglich sein. Augenmass in Kombination mit einer ausgeprägten ethischen Grundhaltung, mit Vernunft und interdisziplinärem Fachwissen sollten uns bei diesen schwierigen Fragestellungen als Kompass und Wegweiser dienen.

## 1. Ausgangslage

Das grausame Tötungsdelikt eines einschlägig Vorbestraften in den frühen neunziger Jahren des letzten Jahrhunderts (bestens unter dem Begriff *Fall „Hauert“* bekannt) darf mit Fug als Wendepunkt im schweizerischen Strafvollzug angesehen werden. Dies gilt insbesondere für die Begutachtung von schweren Gewalt- oder Sexualdelinquennten im Hinblick auf mögliche Vollzugslockerungen und die Durchführung von vollzugsbegleitenden therapeutischen Massnahmen. Etwas plakativ ausgedrückt könnte man geneigt sein von Vollzugspraktiken vor dem *Fall Hauert* und nach dem *Fall Hauert* zu sprechen. Vor dieser schrecklichen Rückfallstat wurde der schweizerische Strafvollzug massgebend vom Gedankengut geleitet, dass jeder Straftäter früher oder später in die Gesellschaft zurückgeführt werden würde. Dies hatte zur Folge, dass quasi allen Insassen nach relativ schematischen Vollzugsplänen, welche im Wesentlichen nur durch die formellen Vollzugsdaten bestimmt waren, Vollzugslockerungen ge-

währt wurden. Dazu kam, dass ein ungenügender Forschungs- und Wissensstand in Bezug auf die Beurteilung der Gefährlichkeit von Straftätern, namentlich deren Rückfallsgefährlichkeit, bestand. Eine eigenständige forensische Psychiatrie war zu dieser Zeit in der Schweiz inexistent. Die Begriffe Prognoseforschung und Rückfallswahrscheinlichkeit waren entweder unbekannt oder ungebräuchlich. Qualitätsstandards für Gutachten oder zur Evaluation des Verlaufes von Therapien waren weitgehend nicht vorhanden (vgl. dazu VOLKER DITTMANN, Qualitätskriterien psychiatischer Gutachten – Was darf der Jurist vom psychiatrischen Gutachten erwarten?, in: Ebner (et al.) Hrsg., Psychiatrie und Recht, Zürich, Basel, Genf 2005, S. 141 – 157, HANS WIPRÄCHTIGER, Psychiatrie und Strafrecht – Was erwartet der Jurist?, in: Ebner (et al.) Hrsg., Psychiatrie und Recht, Zürich, Basel, Genf 2005, S. 199 – 226). Die Kombination einer sehr grossen Therapiegläubigkeit einerseits und der fest verankerten Auffassung andererseits, dass alle Straftäter irgendwann zu entlassen seien, führte dazu, dass Vollzuglockerungen und bedingte Entlassungen ohne vertiefte Abklärungen und Beurteilungen standardmässig gewährt wurden. Der *Fall Hauert* rüttelte die Verantwortlichen auf und bildete einen Wendepunkt im Strafvollzug in der Schweiz. Die damaligen Vollzugspraktiken wurden hemmungslos überprüft und sehr rasch stark professionalisiert.

Heute – beinahe 15 Jahre nach dem *Fall Hauert* - laufen wir m.E. Gefahr, in das pure Gegenteil zu verfallen. Wir sind nun geneigt, das Kind mit dem Bade auszuschütten. Es herrscht teils eine weit verbreitete Tendenz zur Übersicherung vor. Dies führt dazu, dass Strafgefangene mit gewissen Anlasstaten quasi automatisch in geschlossene Anstalten oder Sicherheitsabteilungen eingewiesen werden, obwohl der Schutz der öffentlichen Sicherheit dies im Einzelfall nicht zwingend erforderte. Zudem werden Vollzugslockerungen bei vielen Insassen, namentlich bei Gewalt- und Sexualdelinquenten, nicht mehr oder nur sehr spät gewährt. Es herrscht ein Klima der Angst. Auf Grund des massiven politischen und medialen Drucks in gewissen Gegenden der Schweiz fällen die zuständigen Behörden vielfach Entscheide nach dem Motto: *In dubio contra libertatem*. Mit anderen Worten besteht ein noch so geringer Zweifel darüber, ob sich der betreffende Insasse in Freiheit bewähren wird, fällt der Entscheid über Vollzuglockerungen oder die Entlassung negativ aus. In der Sonntagspresse war kürzlich zu lesen, dass namentlich im Kanton Zürich eine Hetzjagd auf Justizverantwortliche stattfinde. Es gehe gewissen Medien und politischen Parteien darum, die Chefbeamten

im Justizvollzug „abzuschiessen“; ein m.E. weder konstruktiver noch sinnvoller Zustand.

## 2. Rechtliche Aspekte

### 2.1. Aufgabe des schweizerischen Straf- und Massnahmenvollzuges

Nach der einschlägigen Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichtes und den neuen Bestimmungen des am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches besteht der Sinn der Strafe in erster Linie **nicht** in der Vergeltung, sondern diese soll im Rahmen des Verschuldens des Täters der Verbrechensverhütung in spezialpräventiver Ausprägung dienen. Die Hauptaufgabe des Strafvollzuges sei deshalb auch im Lichte der spezialpräventiven Straftheorie zu beurteilen. Im Zentrum des Vollzuges von Freiheitsstrafen steht folglich die Wiedereingliederung der inhaftierten Person (Resozialisierung) (BGE 119 IV 125, 126; 118 IV 337, 340; 120 IV 1, 4; 122 IV 56, 59; 124 IV 246-253). Das einzige Strafbübel während des Vollzuges der Freiheitsstrafe besteht daher im Grundsatz in der mehr oder weniger starken Einschränkung der persönlichen Freiheit, vor allem der Bewegungsfreiheit. Nicht die Zufügung eines Übels ist somit das Ziel des Strafvollzuges, er hat im Gegenteil vielmehr das soziale Verhalten des Gefangenen zu fördern, insbesondere die Fähigkeit straffrei zu leben (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 StGB).

Neben dem allgemeinen Vollzugsziel der Wiedereingliederung legt der neue Art. 75 in seinem ersten Absatz *vier besondere Vollzugsgrundsätze* fest, welche es bei der Ausgestaltung des Strafvollzuges zu berücksichtigen gilt. Der Gesetzeswortlaut bestimmt, dass der Strafvollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich zu entsprechen hat, die Betreuung der Gefangenen zu gewährleisten ist, den schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken sei und dem Schutz der Allgemeinheit, des Vollzugspersonals und der Mitgefangenen angemessen Rechung getragen werden müsse. Die Wissenschaft hat dafür folgende Begriffe geprägt (vgl. dazu die ausführlichen Erläuterungen der vier Prinzipien bei B. BRÄGGER, BSK StGB I<sup>2</sup>, Art. 75):

- a) das Normalisierungsprinzip;
- b) das Entgegenwirkungsprinzip, (sog. Prinzip des *nil nocere*);

- c) das Prinzip der besonderen Fürsorgepflicht (Betreuungsprinzip);
- d) das Sicherungsprinzip (*Incapacitation*).

Die Grundsätze der Art. 74, 75 und 90 StGB stellen ein klares Bekenntnis für einen auf Humanität und Wiedereingliederung ausgerichteten Straf- und Massnahmenvollzug dar. Einen wesentlichen Pfeiler eines derart verstandenen Strafvollzuges bildet der sog. Gruppenvollzug mit pädagogischer Betreuung der Insassen (vgl. dazu Regine SCHNEEBERGER GEORGESCU, *Betreuung im Strafvollzug, Das Betreuungspersonal zwischen Helfen und Strafen*, Bern 1996). Es ist weder mit dem schweizerischen Rechtsverständnis noch mit der schweizerischen Rechtstradition vereinbar, Inhaftierte vollständig und während langer Zeit von der Außenwelt abzuschotten. Steht die Verhinderung weiterer schwerer Rückfallstaten im Vordergrund, bietet das Massnahmenrecht mit dem Instrument der Verwahrung eine Alternative, bei welcher der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren schwerwiegenden Straftaten im Zentrum steht (vgl. dazu STRATENWERTH, AT/1<sup>3</sup>, 50). Generell befindet sich auch diese Kategorie von Insassen im sog. geschlossenen Normalvollzug. Dies steht ganz im Einklang mit den neuen vollzugsrechtlichen Bestimmungen des Strafgesetzbuches. Eine kategorische Absonderung von den anderen Insassen oder gar ein Einzelhaftregime bilden die seltene Ausnahme (vgl. dazu Verwahrung in der geschlossenen Strafanstalt Thorberg, in: „Der Bund“ vom 12. Februar 2008, S. 2). Dieses ist angezeigt und rechtlich erlaubt, wenn vom betreffenden Insassen eine unmittelbare Gefahr für Mitinsassen oder Personal ausgeht. Es ist jedoch anzumerken, dass ein Einzelhaftregime verfügt und periodisch überprüft werden muss und nur solange angeordnet werden darf, wie eine konkrete Gefährdung vom betroffenen Insassen ausgeht. Es versteht sich von selbst, dass diese Entscheide dem Rechtsmittelweg unterliegen und abschliessend einer unabhängigen richterlichen Überprüfung zugänglich sein müssen.

## **2.2. Vollzugslockerungen und Entlassung bei lebenslangen Freiheitsstrafen und Verwahrten**

Entscheide über Vollzugslockerungen müssen immer auf das Vollzugsregime und die Vollzugsstufe abgestimmt sein sowie die Interessen des Gefangenen und das Schutzbedürfnis der Öffentlichkeit verhältnismässig berücksichtigen. Gemäss den Bestimmungen des neuen Strafgesetzbuches besitzt der Insasse einen subjektiven Rechtsanspruch auf Beziehungen zur Aussenwelt. Dieser gilt auch grundsätzlich für Beurlaubungen, soweit das Verhalten des Insassen im Strafvollzug dem nicht entgegensteht und keine Gefahr besteht, dass er flieht oder weitere Straftaten begeht (Art. 84 Abs. 6 StGB). Bei endlichen Freiheitsstrafen, deren Dauer nach dem strafrechtlichen Schuldprinzip immer dem persönlichen Verschulden des Täters angemessen sein muss, hat dieser Ermessensentscheid immer im Lichte der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu erfolgen. Diese hält unmissverständlich fest, dass bei zeitlich befristeten Freiheitsstrafen die Gefährlichkeit des Täters zu beurteilen sei und bewertet werden müsse, ob diese bei einer allfälligen Vollverbüßung der Strafe abnehmen, gleich bleiben oder zunehmen werde. Zudem sei zu prüfen, ob die bedingte Entlassung mit der Möglichkeit von Auflagen und der Anordnung eines Bewährungshilfemandates eher zu einer Resozialisierung des Täters führe, als die Vollverbüßung der Strafe (BGE 124 IV 193 – 205, E. 4d/aa/bb).

Bei Insassen mit lebenslangen Freiheitsstrafen und Verwahrungen steht demgegenüber nicht die Resozialisierung im Zentrum des Vollzuges, sondern der Schutz der öffentlichen Sicherheit vor weiteren schweren Straftaten. Mit anderen Worten heisst das, dass diese Insassenkategorie keinen grundsätzlichen Rechtsanspruch auf Vollzugslockerungen und auf eine Entlassung besitzen. Dessen ungeachtet schreibt das Gesetz jedoch auch bei Verwahrten vor, regelmässig zu überprüfen, ob vom Insassen noch eine wesentliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, welche diese strengste strafrechtliche Massnahme weiterhin rechtfertigen lässt. Liegen schlüssige Berichte und Gutachten vor, welche bestätigen, dass mittels gezielten therapeutischen Massnahmen eine Verminderung der Gefährdung des Insassen erreicht werden kann, ist – gemäss dem Wortlaut des Gesetzes – die Verwahrung in eine stationäre therapeutische Massnahme gemäss Art. 59 StGB umzuwandeln, die dem nötigen Sicherheitsbedürfnis der Gesellschaft weiterhin angemessen Rechnung

trägt (Art. 64b StGB). Bei einem weiteren positiven Therapieverlauf kann eine bedingte Entlassung unter Auferlegung einer Probezeit und Anordnung von Bewährungshilfe und Weisungen erfolgen. Zusammenfassend kann somit gesagt werden, dass auch bei Verwahrten und bei Insassen mit lebenslangen Freiheitsstrafen in regelmässigen Abständen geprüft werden muss, ob sich auf Grund des Schutzes der Allgemeinheit diese zeitlich unbefristeten strafrechtlichen Sanktionen noch aufdrängen. Juristisch betrachtet stellt diese Beurteilung die Konkretisierung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes dar, welcher in der schweizerischen Bundesverfassung und in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert ist. Dieses unabänderliche Prinzip besagt, dass zeitlich nicht begrenzte Strafen und Massnahmen immer wieder darauf hin überprüft werden müssen, ob sich die massive Einschränkung der persönlichen Freiheit des Insassen weiterhin auf Grund seines konkreten Gefährdungspotentials rechtfertigen lässt.

### **2.3. Lebenslange Verwahrung**

Die in der Referendumsversion vorliegende Konkretisierung der sog. lebenslänglichen Verwahrung hat m.E. einen wesentlichen vordergründigen Vorzug. Die neuen Art. 84 Abs. 6bis und Art. 90 Abs. 4ter StGB schliessen während des der lebenslangen Verwahrung vorausgehenden Strafvollzuges und während des anschliessenden lebenslangen Verwaltungsvollzuges Urlaube und andere Vollzugslockerungen kategorisch aus (BBl 2008 25). Es gilt hier somit in keinem Fall eine Güterabwägung zwischen Resozialisierung oder gerechtfertigter Interessen der Öffentlichkeit an Sicherheit zu tätigen. Alleine der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren schwerwiegenden Straftaten steht im Zentrum der lebenslangen Verwahrung. Der Vollzug muss dessen ungeachtet menschwürdig ausgestaltet werden. Die Bewegungsfreiheit von lebenslang Verwahrten innerhalb der gesicherten Vollzugseinrichtung darf nur soweit eingeschränkt werden, wie es das Zusammenleben mit anderen Mitgefangenen erfordert (vgl. dazu Art. 74). Als Fazit kann somit festgehalten werden, dass auch bei dieser Vollzugsart der Gruppenvollzug die Regel sein wird.

Rechtstheoretisch stellt sich bei der lebenslangen Verwahrung die Frage, ob sie noch als eine strafrechtliche Massnahme angesehen werden kann. Denn dem Strafrecht ist eigen, dass sowohl Strafen als auch Massnahmen immer zwingend an ein konkret begangenes Unrecht

angeknüpft werden müssen. Reine präventive Schutz- und Sicherheitsbedürfnisse – auch wenn diese gerechtfertigt erscheinen – gehören somit nicht zum Strafrecht und müssen auf anderem Wege durchgesetzt werden (vgl. dazu MARIANNE HEER, Die therapeutischen Massnahmen im Schatten der Verwahrung – einige kritische Überlegungen zu Tendenzen im Massnahmenrecht, in FS Franz Riklin, Zürich, Basel, Genf 2007, S. 97 – 120, 119). Es ist deshalb sehr wahrscheinlich, dass Strafrichter die lebenslange Verwahrung im Sinne einer strafrechtlichen Massnahme meiden werden.

Die lebenslange Verwahrung wird die Öffentlichkeit und namentlich die Juristen und Gerichte sicherlich noch lange beschäftigen. Als zentrale Frage, ja gerade als Krux, muss die gesetzgeberische Umschreibung der Voraussetzungen bezeichnet werden, unter denen eine regelmässige Überprüfung der Verwahrung erfolgen kann. Gemäss der Rechtsprechung des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes besteht ein Rechtsanspruch auf eine regelmässige Haftprüfung. Verwarten steht dieses Überprüfungsrecht gerade deshalb zu, weil die Gründe, welche die Verwahrung ursprünglich als gerechtfertigt und notwendig erschienen liessen, später, d.h. während des Freiheitsentzuges wegfallen können (vgl. dazu Botschaft 05.081 zur lebenslangen Verwahrung, BBl **2006** 889 – 917, 899).

Ob die schweizerische Lösung letztlich mit dieser zwingenden Rechtsregel vereinbar ist, erscheint mehr als fraglich. Es kann allerdings bereits heute festgehalten werden, dass die äusserst restriktiven Überprüfungsmöglichkeiten der lebenslangen Verwahrung, wie sie noch von den Initianten der Volksinitiative verlangt worden sind, als unzulässig zu bezeichnen sind. Der Wortlaut der Verfassungsbestimmung erscheint unter dem Gesichtspunkt der zwingenden Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention als gesetzeswidrig und überdies als weder mit dem schweizerischen Rechtsverständnis noch der schweizerischen Rechtstradition verträglich (vgl. dazu Karl-Ludwig Kunz, Zum Problem der gesetzgeberischen Umsetzung der Verfassungsbestimmung über die lebenslängliche Verwahrung extrem gefährlicher Straftäter (Art. 123a BV): eine Quadratur des Kreises, in: ZStrR 125 (2007) 96 – 100).

### 3. Vollzugsrealität

Sowohl die bereits erwähnte Tendenz zur Übersicherung als auch die sich nach dem *Fall Hauert* eingebürgerte restriktive Entlassungspraxis wie auch eine in den Westschweizer Kantonen in den letzten beiden Jahren stark angestiegene Anzahl an Verwahrungen führen im Vollzug zu sehr grossen Problemen in der Praxis. Denn in geschlossenen Anstalten können die unerlässlichen betreuerischen und therapeutischen Massnahmen sowie die psychiatrische Behandlung der meist schwer erkrankten und gestörten Verwahrten oder Massnahmepatienten nur ungenügend oder gar nicht angeboten werden. Geeignete gesicherte Plätze für die Unterbringung dieser Insassengruppe in der Psychiatrie fehlen jedoch weitgehend. An dieser Situation ändern auch die in der Klinik Rheinau (ZH) und in den universitären psychiatrischen Kliniken von Basel-Stadt kürzlich zusätzlich geschaffenen Psychiatriebetten mit hohem Sicherheitsstandard nichts<sup>2</sup>. Die überwiegende Mehrheit der zur Zeit rund 280 in der Schweiz verwahrten Personen befinden sich nach wie vor in Strafvollzugsanstalten (vgl. dazu NZZ am Sonntag, vom 13. Januar 2008, S 10). Die in diesen Anstalten jedoch nur spärlich vorhandenen psychiatrischen Ressourcen kommen im Sinne einer Schwerpunktsbildung regelmässig vorrangig denjenigen Insassen zu Gute, welche sich im Vollzug einer stationären therapeutischen Massnahe nach Art. 59 StGB befinden oder aber denjenigen, bei welchen das Gericht neben dem Vollzug der Freiheitsstrafe eine vollzugsbegleitende ambulante Massnahme angeordnet hat. Dies ändert jedoch nichts daran, dass diese gängige Praxis, d.h. der Vollzug von therapeutischen Massnahmen in Strafanstalten gemäss Art. 59 Abs. 3 StGB als im Widerspruch zum grundlegenden Massnahmenzweck stehend und folglich mit dem Bundesrecht als unvereinbar bezeichnet werden muss (vgl. dazu MARIANNE HEER, a.a.O., S. 115, mit der dort zitierten Rechtsprechung). Schliesslich führt der soeben beschriebene Ansatz des Einsatzes der im Strafvollzug zur Verfügung stehenden psychiatrischen Ressourcen dazu, dass Verwahrte vielfach nicht oder nur in ungenügender Weise in den Genuss einer psychiatrischen Betreuung kommen, was wiederum gegen den Wortlaut von Art. 64 Abs. 4 StGB verstösst.

---

<sup>2</sup> Vgl. dazu: [http://www.pzr.zh.ch/internet/gd/pzr/de/klinik\\_fuer\\_forensische.html](http://www.pzr.zh.ch/internet/gd/pzr/de/klinik_fuer_forensische.html), besucht am 23. Februar 2008.

Zusammenfassend muss leider festgehalten werden, dass es in der Schweiz an gesicherten Psychiatriebetten fehlt, um die neuen Bestimmungen des Massnahmenrechts korrekt umzusetzen. Dies führt dazu, dass sich in geschlossenen Strafanstalten eine immer grösser werdende Anzahl von Massnahmenpatienten befinden, welchen gemäss Gerichtsurteil geeignete Therapien angeboten werden müssten, was leider – wie aufgezeigt werden konnte – nicht der Fall ist. Auf Grund dieser Tatsache kommen sodann die Verwahrten kaum in den Genuss der gesetzlich vorgeschriebenen psychiatrischen Betreuung. Mit anderen Worten ausgedrückt: Massnahmenpatienten mit Gefährdungspotential können Therapien vielfach kaum oder nicht in einem geeigneten Umfeld besuchen; Verwahrten bleibt die gesetzlich vorgesehene psychiatrische Betreuung regelmässig verwehrt.

Dies hat zur Folge, dass einerseits die Aggressionen und andererseits die Frustrationen in den geschlossenen Anstalten ansteigen. Das Aufsichts- und Betreuungspersonal ist nicht genügend ausgebildet und auch nicht in genügender Anzahl vorhanden, um mit dieser psychisch schwer erkrankten Insassenkategorie jederzeit angemessen umgehen zu können. Auch nimmt der Alltagsstress im Zusammenleben zwischen psychisch erkrankten und psychisch gesunden Insassen stetig zu. Das Gefängnis wandelt sich wegen der veränderten Insassenpopulation immer mehr hin zum Asyl, zur Klinik. Bildlich ausgedrückt sitzen die Verantwortlichen von geschlossenen Anstalten und das Personal auf einem Pulverfass, bei welchem die Lunte bereits mottet.

#### **4. Kurze Würdigung und Ausblick**

Lösungsansätze sind klar erkennbar. Einerseits müssten gesamtschweizerisch rund 200 hoch gesicherte Massnahmenplätze mit intensivem psychiatrischem und therapeutischem Behandlungsangebot – analog demjenigen in universitären Kliniken – geschaffen werden. Die Kosten für eine intensive psychiatrische Behandlung in Kombination mit hohem Sicherheitsstandard belaufen sich derzeit auf rund 1'300.- Fr. pro Tag und Patient. Wollten wir allen Verwahrten diese Behandlung zukommen lassen, würde dies bereits heute tägliche Kosten von 260'000.- Franken und jährliche Kosten von rund 100 Millionen Franken generieren. Die Tendenz ist dabei klar und massiv steigend.

Angesicht dieser Zahlen müsste m.E. andererseits eine vertiefte Diskussion über die gegenwärtig „Zero-Tolerance-Mentalität“ in unserer Gesellschaft geführt werden. Die zentrale Frage, welche sich stellt, ist diejenige: Erscheint es als erstrebenswert, uns auch in der Kriminalpolitik nach amerikanischen Vorbildern auszurichten? Wenn wir in Betracht ziehen, dass in den USA rund 2,3 Millionen Menschen, d.h. jeder 100. erwachsene Einwohner des Landes, hinter Gitter sitzen, ist m.E. die Antwort schnell gegeben (vgl. dazu Gefängnisse in den USA: Der Strafvollzug wird unbezahlbar, in: „Berner Zeitung BZ“ vom 1. März 2008, S. 13). Eine Kriminalpolitik, welche nur auf Vergeltung und Abschreckung setzt und diese Ideale durch die volle Härte der Sanktionen und Ausgrenzung der Insassen umsetzt, ist weder menschenwürdig noch ökonomisch sinnvoll. Werfen wir deshalb nicht in kurzsichtiger Weise bewährte und überlieferte Rechtstraditionen über Bord. Lassen wir uns nicht den Verlockungen von Hardlinern hingeben, die uns vormachen wollen, dass es eine Gesellschaft ohne Risiko gebe. Die USA lehren uns das Gegenteil.

Anstelle in immer mehr Gefängnisse zu investieren, sollten wir uns den Worten des grossen französischen Schriftstellers VICTOR HUGO besinnen, der einst sagte: „*Ouvrir une école, c'est fermer une prison.*“ Augenmass in Kombination mit einer ausgeprägten ethischen Grundhaltung, mit Vernunft und interdisziplinärem Fachwissen sollten uns bei diesen schwierigen Fragestellungen als Kompass und Wegweiser dienen.